

digten können die Prozesse des Einprägens, Behaltens und Reproduzierens wesentlicher Teile des Vernehmungsgeschehens durch den Untersuchungsführer beeinträchtigen.

Erfahrungen bestätigen, daß bereits bei einer Beschuldigtenvernehmung von mehreren Stunden nicht mehr alle beweiserheblichen Umstände und tatbestandsmäßig wesentlichen Einzelheiten in ihrem konkreten Aussagezusammenhang reproduzierbar sind. Es besteht eine Abhängigkeit von der Qualifikation des Untersuchungsführers, dem Vernehmungsgeschehen und der Kompliziertheit des Vernehmungsthemas.

Dem kann in begrenztem Umfang durch Anfertigen von Notizen bei Unterbrechung des Vernehmungsflusses und die sofortige Protokollierung von Frage und Antwort entgegengewirkt werden.

Eine Garantie für die adäquate Wiedergabe der Beschuldigtenvernehmungen im Protokoll und eine Möglichkeit der Überprüfung bietet die zusätzliche Schallaufzeichnung von der Beschuldigtenvernehmung. Sie ist deshalb eine Voraussetzung zur Gewährleistung der Objektivität der Dokumentierung und grundsätzlich bei Erstvernehmungen bzw. anderen bedeutsamen Vernehmungen sowie in Abhängigkeit von der Qualifikation des Untersuchungsführers und der Kompliziertheit der Vernehmung auch bei anderen Beschuldigtenvernehmungen von längerer Dauer anzuwenden.¹

Die bei mehrstündigen Beschuldigtenvernehmungen auftretenden Erscheinungen, die die Objektivität der Beschuldigtenaussage beeinträchtigen können, machen es erforderlich, Vernehmungsunterbrechungen in Abhängigkeit von der aktuellen Persönlichkeitsverfassung Beschuldigter durchzuführen, zumindest jedoch zur Einnahme der Mahlzeiten. Es kann sich auch die Notwendigkeit ergeben, die Beschuldigtenvernehmung abubrechen. Ergibt das Befragen Beschuldigter zu ihrem Gesundheitszustand Auffälligkeiten, sollte ein Arzt zu Rate gezogen werden, der die Vernehmungsfähigkeit überprüft. Unterbrechungen oder der Abbruch der Beschuldigtenvernehmung sind zu dokumentieren.

¹ Vgl. dazu detaillierte Ausführungen unter 4.1.4.2. der Forschungsarbeit